

DAMIT  
**QUALITÄT**  
**KEIN ZUFALL**  
— IST —

Die QIB ist Generallizenznehmer des  
Qualitätszeichens QUALISTEELCOAT  
in Deutschland

**quali**  
steel  
coat

# 4-1

Vorgaben des Güterkraftverkehrsgesetz  
und Ladungssicherung



# Inhalt

1. **Warum Ladungssicherung so wichtig ist!**
2. **Erlaubnispflicht und Ausnahmen nach GüKG**
  - 2.1 Erlaubnispflicht
  - 2.2 Ausnahmen
    - 2.2.1 Zulässiges Gesamtgewicht
    - 2.2.2 Werkverkehr
      - 2.2.2.1 Aber was ist nun Werkverkehr?
      - 2.2.2.2 Anmeldepflicht
3. **Verfahrensanweisung**
  - 3.1 Zweck und Gültigkeit
  - 3.2 Verantwortung
  - 3.3 Mittel der Ladungssicherung
    - 3.3.1 Verankerung von Zurrmitteln/auch: Zurrpunkten
    - 3.3.2 Zurrmittel
    - 3.3.3 Rückhalteeinrichtungen
    - 3.3.4 Rutschhemmendes Material (Antirutschmatten)
  - 3.4 Durchführung der Ladungssicherung
  - 3.5 Zwei unterschiedliche Verfahren
    - 3.5.1 Formschlüssiges Verfahren
    - 3.5.2 Kraftschlüssige Verfahren
  - 3.6 Gefahrguttransporte
  - 3.7 Verstöße
  - 3.8 Schulung
  - 3.9 Mitgeltende gesetzliche Regelungen, Dokumente und Normen
4. **Unterweisung Ladungssicherung**



# Vorgaben des Güterkraftverkehrs- gesetz und Ladungssicherung



# Warum Ladungssicherung so wichtig ist!

Auch Industriebeschichter, deren Kunden und Zulieferer transportieren Güter mit dem LKW oder PKW.

Diese Transporte können, abhängig vom zulässigen Gesamtgewicht, dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) unterliegen bzw. wenn Sie als Werkverkehr eingestuft werden, Meldepflichten auslösen.

Laut „Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgen“ ist die unzureichende Ladungssicherung seit Jahren eine der häufigsten Unfallursachen.

Dennoch wird das Thema Ladungssicherung in der Praxis häufig vernachlässigt. Nicht immer sind Gleichgültigkeit oder Zeitdruck für die falsche Ladungssicherung verantwortlich, oftmals sind auch Unwissenheit oder Fehleinschätzung der Grund. Die Wucht herumfliegender Gegenstände und die damit verbundene Verletzungsgefahr für sich selbst und in der Folge auch für andere Verkehrsteilnehmer werden meist unterschätzt.

Zweifellos nimmt die korrekte Ladungssicherung etwas Zeit in Anspruch, doch die richtige Ladungssicherung in Autos und Lieferwagen dient nicht nur der Sicherheit. Sie schont auch den Geldbeutel und das Flensburger Punktekonto, da ein Verstoß mit bis zu 3 Punkten und Geldstrafe geahndet werden kann.

Wichtig zu wissen: Die Verantwortung bei Firmenfahrzeugen für die ordnungsgemäße Ladungssicherung trägt nicht nur der Fahrer, sondern auch der Unternehmer. Dieser muss seine Mitarbeiter unterweisen und die erforderlichen Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Dies fängt schon bei der Beschaffung der Firmenfahrzeuge an. Zum Beispiel ist darauf zu achten, dass erforderliche Zurrpunkte vorhanden sind.

Die Qualitätsgemeinschaft Industriebeschichtung e. V. empfiehlt, die betreffenden Mitarbeiter mit Hilfe einer Verfahrensanweisung zu unterweisen und sich diese Unterweisung durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Damit verschaffen sich Arbeitgeber bezüglich der Ladungssicherung Rechtsicherheit und sensibilisieren zugleich ihre Mitarbeiter.

Nachstehend hierzu eine kurze Erläuterung der Ausnahmen vom GüKG und als Empfehlung der Inhalt einer Verfahrensanweisung „Ladungssicherung“ und das Unterweisungsformular.



Foto: „marchello74 / Shutterstock“

# Erlaubnispflicht und Ausnahmen nach GüKG

## 2.1 Erlaubnispflicht

Nach § 3 Abs. 1 GüKG ist der gewerbliche Güterkraftverkehr grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann bei der zuständigen Verkehrsbehörde beantragt werden, wobei eine Vielzahl an Voraussetzungen (Finanzielle Leistungsfähigkeit, Nachweis der Zuverlässigkeit, Nachweis der fachlichen Eignung usw.) zu erbringen sind.

## 2.2. Ausnahmen

Das GüKG sieht allerdings auch Ausnahmen von dieser Erlaubnispflicht vor:

### 2.2.1 Zulässiges Gesamtgewicht

Nach § 1 Abs. 1 GüKG ist Güterkraftverkehr die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Kraftverkehr, der unterhalb des zulässigen Gesamtgewichts von 3,5 Tonnen durchgeführt wird, keiner Erlaubnis nach dem GüKG bedarf. Allerdings muss auf die Einhaltung der Begrenzung strikt geachtet werden. Schon der Einsatz eines Transporters mit Anhänger kann eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bedeuten.

### 2.2.2 Werkverkehr

Eine weitere Ausnahme von der Erlaubnispflicht sieht § 9 i.V.m. § 1 Abs. 2 GüKG vor, denn der Werkverkehr ist unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht erlaubnisfrei.

#### 2.2.2.1 Aber was ist nun Werkverkehr?

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn:

- 1.) Die beförderten Güter im Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sind.
- 2.) Die Beförderung der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen...dient.
- 3.) Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge mit eigenem Personal oder durch Leiharbeiter geführt werden.
- 4.) Die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt.

Oder einfacher ausgedrückt: Der Industriebeschichter, der Produkte zur weiteren Verarbeitung (Entlackung, Beschichtung usw) mit eigenem Personal von seinem Kunden abholt bzw. wieder an seinen Kunden ausliefert, führt Werkverkehr im Sinne der §§ 9, 1 I GüKG durch und benötigt insoweit keine Erlaubnis.

#### 2.2.2.2 Anmeldepflicht

Der Werksverkehr ist zwar nicht erlaubnispflichtig, nach § 15a GüKG besteht allerdings vor der ersten Beförderung die Meldepflicht des Werkverkehrs beim BAG (Bundesamt für Güterverkehr), das eine entsprechende Datei führt. Gleiches gilt für Änderungen bzw. für die Abmeldung des Werkverkehrs. Bei Verstößen gegen diese Meldepflicht kann ein Bußgeld bis zu 5.000,00 € verhängt werden.

# Verfahrensanweisung

## 3.1 Zweck und Gültigkeit

Die Verfahrensanweisung dient der rechtssicheren Umsetzung der derzeit geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung. Fahrzeuge, Ladungssicherungsmittel und Methoden müssen den bestehenden Gesetzen, Normen und Regeln entsprechen. Ziel der Verfahrensanweisung ist es, eine Gefährdung des Fahrers und anderer Verkehrsteilnehmer zu verhindern und die Transportqualität zu erhöhen.

## 3.2 Verantwortung

Der **Unternehmer/Fahrzeughalter** trägt die Verantwortung für eine korrekte Ladungssicherung.

Der **Verlader** trägt für die Einhaltung der Vorschriften der Ladungssicherung die Verantwortung.

Der **Fahrzeugführer** hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er trägt die Verantwortung, dass die Ladung gegen Verrutschen gesichert ist und beschädigte Versandstücke vom Fahrzeug genommen werden.

Allgemeines:

Norm-konforme Sicherungsmittel werden ausschließlich durch das Unternehmen für das jeweilige Fahrzeug ausgewählt und entsprechend des Einsatzes und der Anwendung des Fahrzeuges zur Verfügung gestellt.

## 3.3 Mittel der Ladungssicherung

### 3.3.1 Verankerung von Zurrmitteln/auch: Zurrpunkten

Verankerungen von Zurrmitteln sind Befestigungsteile am Fahrzeug, z. B. Ringe, Haken oder Ösen, mit denen Zurrmittel formschlüssig verbunden werden.

### 3.3.2 Zurrmittel

Zurrmittel werden mit Zurrpunkten verbunden, um die Ladung zu sichern. Die Zurrmittel bestehen aus dem Spannmittel (z. B. Gurt, Seil), dem Spannelement (z. B. Ratsche, Klemmschloss) und nach Bedarf aus dem Verbindungselement (Haken, Öse).

### 3.3.3 Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen sind Netze oder Gitter, die hinter den Vordersitzen oder hinter den Rücksitzen angebracht sind.

### 3.3.4 Rutschhemmendes Material (Antirutschmatten)

Rutschhemmendes Material (RHM) erhöht die Reibung zwischen Ladung und Ladefläche. RHM sind so zu legen, dass zwischen Ladegut und Ladefläche keine Verbindung mehr besteht. Sie müssen zwischen jedes Ladungsteil gelegt werden, damit auch die gesamte Ladung einen hohen Reibwert erhält.

### 3.4 Durchführung der Ladungssicherung

Die Ladungssicherung soll Verrutschen, Herunterfallen und Umfallen verhindern. Dies wird durch verschiedene Maßnahmen, wie das richtige Disponieren der Ladung, die Verwendung einer Antirutschmatte oder das Anliegen der Ladung an der Stirnseite des Fahrzeugs, erleichtert. Schwere Ladung wird unten, leichte oben gelagert.

### 3.5 Zwei unterschiedliche Verfahren

#### 3.5.1 Formschlüssiges Verfahren

Beim formschlüssigen Verfahren handelt es sich um ein bündiges, lückenloses Verladen oder ein Verladen mittels Schräg- oder Diagonalzurren. Eine alleinige Ladungssicherung durch Formschluss ohne weiteres Niederzurren ist nur zulässig, wenn der Fahrzeugaufbau eine entsprechende Stabilität aufweist, um die auftretenden Kräfte aufzunehmen. Nach VDI Richtlinie 2700 sind 80 Prozent des Ladungsgewichtes nach vorn zu sichern.

#### 3.5.2 Kraftschlüssige Verfahren

Beim kraftschlüssigen Verfahren wird durch Niederzurren die Ladung mit Zurrgurten auf die Ladefläche gepresst und so die Reibungskraft erhöht. Verstärkt wird dies durch die Verwendung von reibwerterhöhenden Unterlagen („Antirutschmatten“). Durch die Verwendung von „Antirutschmatten“ wird die benötigte Vorspannkraft reduziert, wodurch die Anzahl der benötigten Zurrgurte wesentlich verringert werden kann. Der Winkel der Zurrgurte muss zwischen 35° und 90° Grad sein.

### 3.6 Gefahrguttransporte

Wird Vorbehandlungsschemie bspw. von einem Werk in ein anderes Werk transportiert, kann dieser Transport dem Gefahrgutrecht unterliegen. Um auch bei Kleintransporten rechtskonform vorzugehen, sind in Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials verschiedene Gefahrgutvorschriften einzuhalten. Welche Vorschriften einzuhalten sind, ergibt sich aus dem Gefahrenpotenzial (ausgedrückt durch die Klasse und die Verpackungsgruppe) sowie der Menge (Einzelbinde und Gesamtmenge je Beförderungseinheit).

Informationen zur Einstufung des Produktes können dem Sicherheitsdatenblatt in Abschnitt 14 „Transport“ entnommen werden.

In Abhängigkeit der Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt ist dann zu klären, ob Regelungen des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) einzuhalten sind.

Grundsätzlich ist bei Gefahrguttransporten sicherzustellen, dass beim Transport kein Gefahrgut auslaufen kann. Auch hat sich bewährt, das Sicherheitsdatenblatt mitzuführen, so kann bei Auslaufen des Reinigungsmittels entsprechend reagiert werden und notwendige Informationen an Rettungskräfte weitergeleitet werden.

### 3.7 Verstöße

Bei Verstößen wird zwischen der Ordnungswidrigkeit und der Straftat unterschieden.

Die Ordnungswidrigkeit (allgemeine Verkehrskontrolle oder Verkehrsunfall mit Sachschaden) wird mit Bußgeldern bis zu 75 Euro für den Fahrer geahndet. Die BG fordert bis zu 10.000 Euro bei Verstößen gegen den Unfallversicherungsschutz. Auf den Unternehmer bzw. die Personen, die einen Betrieb oder einen Betriebsteil selbstständig leiten, können nach § 130 OWiG bis zu 1.000.000 Euro anfallen.

Die Straftat (z. B. Verkehrsunfall mit Unfalltod) wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet.

### 3.8 Schulung

Allen Mitarbeitern wird die Schulung zur Ladungssicherung regelmäßig angeboten. Die Teilnahme ist für alle Nutzer eines dienstlich genutzten, oder eines Dienstfahrzeuges verpflichtend. In dieser Schulung wird den Mitarbeitern dargestellt, welche rechtliche und sicherheitstechnische Bedeutung die Ladungssicherung hat und welche Gefahren und Konsequenzen eine nicht bzw. falsch ausgeführte Ladungssicherung mit sich bringen kann.

Die Schulung können Sie z. B. mit dem örtlichen ADAC durchführen lassen.

### 3.9 Mitgeltende gesetzliche Regelungen, Dokumente und Normen

Folgende gesetzliche Regelungen, Dokumente und Normen sind zu berücksichtigen:

#### Checkliste Ladungssicherung

- GüKG - Güterkraftverkehrsgesetz
- § 412 HGB – Laden und Entladen – Verantwortungsbereiche
- § 22 StVO – Ladung – Ladung ist gegen Herabfallen und Lärmen besonders zu sichern
- § 23 StVO – Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers – Die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs darf durch die Ladung nicht beeinträchtigt werden. Verantwortung des Fahrzeugführers
- § 30 Absatz 1 StVZO – Beschaffenheit der Fahrzeuge – Verkehrsüblicher Betrieb von Fahrzeugen darf niemand schädigen oder gefährden
- § 31 Absatz 2 StVZO – Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge Verantwortung des Fahrzeughalters für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs und der Ladung
- ADR 2009 bzw. 2011 (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
- GGVSEB (Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern)
- DIN 75410 – Ladungssicherung in PKW, PKW-Kombi und Mehrzweck-PKW
- VDI-Richtlinie 2700



# Unterweisung Ladungssicherung

Name der/des Unterweisenden: \_\_\_\_\_

Ort der Unterweisung: \_\_\_\_\_

Datum, Uhrzeit der Unterweisung: \_\_\_\_\_

- Die Verfahrensanweisung „Ladungssicherung/ Sicherung von Gefahrgut“ ist zu beachten.
- Für das Transportieren von Ladungen dürfen nur Fahrzeuge benutzt werden, die für die jeweils vorgesehenen Ladungen geeignet sind.
- Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf beim Transport von Ladungen nicht überschritten werden.
- Die zulässige Achslast des Fahrzeugs muss eingehalten werden.
- Die Möglichkeiten des Fahrzeugs, um Ladungssicherungsmittel befestigen zu können – zum Beispiel Zurrpunkte – sind zu nutzen.
- Zur Ladungssicherung dürfen nur geeignete und mangelfreie Ladungssicherungsmittel verwendet werden.
- Es dürfen nur Zurrgurte verwendet werden, deren Spannmittel (Gurtband), Spannelement (Ratsche) und Verbindungselemente nicht beschädigt sind, deren Kennzeichnung intakt (leserlich, nicht fehlend), und deren Prüffrist nicht abgelaufen ist.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die Ladung nicht verrutschen kann.
- Die Ladung ist sicher zu verteilen. Insbesondere schwere Lasten sind möglichst tief, gleichmäßig und zum Wagenmittelpunkt auszurichten sowie so dicht wie möglich an der Rückenlehne zu deponieren, um die Durchschlagkraft so gering wie möglich zu halten.
- Die Ladung darf grundsätzlich nicht über das Fahrzeug herausragen. Ein Herausragen nach hinten ist ausnahmsweise nur erlaubt, wenn die Ladung gut gesichert ist und den Verkehr nicht gefährdet sowie ab einem Überstand von 1 Meter zusätzlich mit einer 30 x 30 cm großen roten Fahne gesichert ist.
- Die Ladung ist so zu sichern, dass Beschädigungen oder Verluste ausgeschlossen sind.
- Hinweis: Ladungssicherungsmittel wie Zurrgurte, Netze, Antirutschmatten können über die Abteilung Fuhrpark bezogen werden.

Beim Transport von Gefahrstoffen/Gefahrgütern sind ggf. ergänzende Papiere (Beförderungspapier, Unfallmerkblatt/schriftliche Weisungen) mitzuführen.

Mitarbeiter/in

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Betrieb / Abteilung: \_\_\_\_\_



Mit freundlicher Genehmigung der  
Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V.

**Herausgeber:**

Qualitätsgemeinschaft Industriebeschichtung QIB e.V.  
Alexander-von-Humboldt-Straße 19  
73529 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171/10408-33  
Telefax: 07171/10408-50  
[www.qib-online.de](http://www.qib-online.de)  
[info@qib-online.com](mailto:info@qib-online.com)

© QIB e.V. Schwäbisch Gmünd  
Stand: Oktober 2013

Die technischen Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.